

SATZUNG

ÜBER DIE BENUTZUNG DER BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN DER STADT DILLINGEN A.D. DONAU

- FRIEDHOFSSATZUNG –



STADT DILLINGEN A.D. DONAU

Inhaltsverzeichnis

I.	<u>Allgemeine Vorschriften</u>	Seite
	§ 1 – Geltungsbereich	1
	§ 2 – Benutzungsrecht und Verwaltung	2
II.	<u>Grabstätten</u>	
	§ 3 – Allgemeines	4
	§ 4 – Grabarten	5
	§ 5 – Wahlgrabstätten	6
	§ 6 – Reihengrabstätten	7
	§ 7 – Urnengrabstätten	8
	§ 8 – Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten und für menschliche Körperteile	9
	§ 9 – Besondere Grabstätten	10
	§ 10 – Größe der Grabstätten	11
	§ 11 – Rechte an Grabstätten	12
	§ 12 – Umschreibung des Nutzungsrechts	14
	§ 13 – Verzicht auf das Nutzungsrecht	16
	§ 14 – Beschränkung der Rechte an Grabstätten	17
	§ 15 – Pflege und Instandhaltung der Grabstätten	18
	§ 16 – Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten	20
	§ 17 – Gestaltung der Grabmale	21
	§ 18 – Größe der Grabmale einschl. Grabeinfassung	22
	§ 19 – Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen	24
	§ 20 – Fundamentierung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen	26

III.	<u>Leichenhaus</u>	
	§ 21 – Benutzung des Leichenhauses	28
	§ 22 – Benutzungszwang	30
	§ 23 – Trauerfeiern	31
IV.	<u>Leichentransportmittel</u>	
	§ 24 – Leichentransport	32
V.	<u>Friedhofs- und Bestattungspersonal</u>	
	§ 25 – Leichenpersonal	33
	§ 26 – Sargträger	34
	§ 27 – Friedhofsaufseher	35
VI.	<u>Bestattungsvorschriften</u>	
	§ 28 – Allgemeines	36
	§ 29 – Beerdigung	37
	§ 30 – Ruhezeit	38
	§ 31 – Ausgrabungen und Umbettungen	39
VII.	<u>Ordnungsvorschriften</u>	
	§ 32 – Öffnungszeiten	40
	§ 33 – Verhalten auf dem Friedhof	41
	§ 34 – Gewerbetreibende	43
VIII.	<u>Schlussvorschriften</u>	
	§ 35 – Alte Rechte	45
	§ 36 – Haftung	46
	§ 37 – Ersatzvornahme	47
	§ 38 – Zuwiderhandlungen	48
	§ 39 – Inkrafttreten	49

Die Große Kreisstadt Dillingen a. d. Donau erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl S. 903) i. V. m. § 1 Nr. 7 der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte vom 15.06.1972 (GVBl S. 202) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (GVBl S. 417) und der Bestattungsverordnung vom 09.12.1970 (GVBl S. 671) folgende

Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Friedhofssatzung gilt für den Kernstadtbereich Dillingen a. d. Donau sowie für die Stadtteile Donaualtheim, Schretzheim und Steinheim.
- (2) Für die Stadtteile Fristingen, Hausen und Kicklingen finden nur die Vorschriften der §§ 21, 22, 24 – 26 Anwendung.

§ 2

Benutzungsrecht und Verwaltung

(1) Die städtische Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung

1. der Verstorbenen, die bei ihrem Tod
 - a) in Dillingen a. d. Donau wohnhaft waren oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder
 - b) ein Recht auf Beerdigung in einem bestimmten Grab besaßen,
2. von Verstorbenen, deren Ehegatten oder Verwandte der geraden Linie ihren Wohnsitz in Dillingen a. d. Donau haben,
3. von auswärts Verstorbenen, die auf Grund ihres Umzugs in ein auswärtiges Pflegeheim o. ä. Einrichtung nicht mehr unter Ziff. 1 a fallen,
4. im Stadtgebiet Verstorbener, deren ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, und
5. im Stadtgebiet angefallener Tot- und Fehlgeburten, Leichen- und abgetrennter menschlicher Körperteile.

2) Verstorbene sind grundsätzlich in dem Friedhof des Stadtteils zu bestatten, in den sie zuletzt wohnhaft waren.

- 3) Die Beerdigung der Leichen oder Aschenreste in Urnen von anderen Personen bedarf der Erlaubnis der Stadt Dillingen a. d. Donau.
Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Erlaubnis besteht nicht.

- 4) Die Friedhöfe werden von der Stadt (Friedhofsamt) verwaltet und beaufsichtigt.

II. Grabstätten

§ 3

Allgemeines

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Dillingen a.d. Donau. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 4

Grabarten

(1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind

1. Wahlgrabstätten
2. Reihengrabstätten
3. Urnenreihengrabstätten
4. Urnenwahlgrabstätten,
5. Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten, für Leichenteile und für abgetrennte menschliche Körperteile
6. Besondere Grabstätten

2) Gräfte und Grabgebäude werden nur für Wahlgrabstätten zugelassen.
Die Stadt Dillingen a.d. Donau ist berechtigt, für solche bauliche Anlagen gesonderte Auflagen festzusetzen.

3) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan.

§ 5

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von fünfundzwanzig Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit der Aushändigung der Graburkunde.
- (3) Es werden ein –und mehrstellige Wahlgrabstätten unterschieden.
- (4) In jeder Stelle können zwei Tote übereinander beigesetzt werden. Der Nutzung des tiefer gelegenen Grabes (Tiefgrab) steht der Lauf der Ruhezeit für eine Leiche im oberen Grab entgegen.
- (5) Eine Belegung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet.
Trifft dies nicht zu, so ist die Nutzungszeit um die Zeit der seit dem letzten Nutzungsrechtserwerb verstrichenen vollen Jahre zu verlängern. In Ausnahmefällen kann die Stadt der Verlängerung des Nutzungsrechts lediglich bis zum Ablauf der Ruhezeit zustimmen.
- (6) Für Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten finden die Vorschriften des § 7 sinngemäß Anwendung.

§ 6

Reihengrabstätten

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Stadt Dillingen a.d. Donau eine Reihengrabstätte zu (Zuweisungsempfänger).
- (2) Reihengrabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 30) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach dem Ablauf der Ruhezeit neu belegt.
- (3) Es werden zur Verfügung gestellt
 1. Reihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 2. Reihengrabstätten für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.
- (4) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Toter im Falle eines verstorbenen Elternteils auch gleichzeitig die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten Kindes oder ein Sarg mit zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbenen Kindern beigesetzt werden.
- (5) Aus einer Reihengrabstätte kann nur in eine Wahlgrabstätte umgebettet werden.
- (6) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 7

Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind für die Beisetzung von Aschenresten Verstorbener in Urnen bestimmt.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen bestattet werden.
- (3) In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne bestattet werden.
- (4) Daneben können auch in Wahlgrabstätten je Grab vier Urnen beigesetzt werden. Gräber, in denen die Aschenreste von Verstorbenen in Urnen bestattet sind, gelten bis zum Ablauf der Ruhezeit als belegt.
- (5) Die Stadt Dillingen a.d. Donau kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (6) Die Stadt Dillingen a.d. Donau kann die Urnen aus den Gräbern entfernen, wenn das Nutzungsrecht erloschen ist. Die Urnen werden dann an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (7) Die Vorschriften für Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten gelten entsprechend auch für Urnengrabstätten, soweit sich aus dieser Satzung nicht anderes ergibt.

§ 8

Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten und für menschliche Körperteile

- (1) Tot- und Fehlgeburten, Leichenteile sowie menschliche Körperteile werden auf dem dafür vorgesehenen Platz im städtischen Friedhof an der Altheimer Straße beerdigt.

- (2) Auf Wunsch der Verfügungsberechtigten oder Gewahrsamsinhaber können Tot- und Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile auch mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten in einer Wahlgrabstätte beerdigt werden. Dabei gelten die Vorschriften dieser Satzung über Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr (Kinder) entsprechend.

§ 9

Besondere Grabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von besonderen Grabstätten (Ehrengabstätten, einzeln oder in geschlossenen Gruppen) obliegt der Stadt Dillingen a. d. Donau.

- (2) Für die Gräber im städtischen Friedhof an der Altheimer Straße, die nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 01. Juli 1965 (BGBl I S. 589) erfasst sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung nur, wenn sie dem Gräbergesetz nicht entgegenstehen.

§ 10

Größe der Grabstätten

(1) Die Grabstätten haben folgende Maße:

	Länge m	Breite M	Tiefe M	Seitenabstand M
1. Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr an	2,00	1,00	1,50	0,30
2. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	1,00	0,50	1,30	0,30
3. Wahlgrabstätten einsteilig bei Tieferlegung	2,20	1,00	1,30	0,30
Die Breite der Wahlgrabstätten vergrößert sich um einen Meter je weitere Stelle				
4. Urnenwahlgrabstätten	0,90	0,75	0,80	ohne
5. Urnenreihengrabstätten	0,90	0,50	0,80	ohne

(2) Im Belegungsplan können für Wahlgrabstätten unter bestimmten Umständen (Einteilungsendpunkte u. a.) geringere Maße als in Abs. 1 als Pflegefläche festgelegt werden.

§ 11

Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht wird nur einer Person verliehen.
- (2) Einen Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechts haben nur Bestattungspflichtige von Verstorbenen, für die die Stadt Dillingen a.d. Donau nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 die Bestattung gestatten muss.
- (3) Die Stadt Dillingen a.d. Donau kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lager nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nach seinem Ablauf für die Dauer von weiteren 25 Jahren wiedererworben werden.
Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

Auf Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte durch ein Schreiben der Stadt Dillingen a.d. Donau oder durch öffentliche Bekanntmachung an der Anschlagtafel des jeweiligen Friedhofes hingewiesen.

- (6) Anträge auf den Wiedererwerb eines Grabnutzungsrechts nach Abs. 5 sind schriftlich spätestens bis zum Tage des Ablaufs des bisherigen Nutzungsrechts bei der Stadt Dillingen a.d. Donau zu stellen.

(7) Ist der jeweiligen Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis an der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen.

Ist ein Nutzungsberechtigter auch dann nicht feststellbar, so kann die Stadt Dillingen a.d. Donau uneingeschränkt anderweitig über die Grabstätte verfügen.

(8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, beim Eintritt eines Bestattungsfalles über die Beisetzung von Familienangehörigen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Familienangehörige in diesem Sinne sind:

1. Ehegatten,
2. Verwandte der geraden Linie,
3. Stiefkinder,
4. Geschwister des Nutzungsberechtigten, wenn sie im Zeitpunkt des Todes alleinstehend waren und mit dem Nutzungsberechtigten in nicht nur vorübergehender Haushaltsgemeinschaft gelebt haben.

Zur Beerdigung anderer Personen in einer Wahlgrabstätte bedarf der Nutzungsberechtigte der vorherigen Zustimmung der Stadt Dillingen a.d. Donau; ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.

§ 12

Umschreibung des Nutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann zu Lebzeiten das Nutzungsrecht auf eine andere Person des in Abs. 2 genannten Kreises übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Stadt Dillingen a.d. Donau. Die Übertragung wird erst mit der Aushändigung einer neuen Graburkunde wirksam.
- (2) Das Nutzungsrecht geht beim Tod des Berechtigten auf die von ihm bestimmte Person über. Ist diese Person bereits verstorben oder eine derartige Regelung nicht getroffen, geht das Nutzungsrecht auf einen lebenden Angehörigen in nachstehender Reihenfolge über:
1. Ehegatte,
 2. Kinder,
 3. Enkel,
 4. Eltern,
 5. vollbürtige Geschwister,
 6. halbbürtige Geschwister,
 7. Erben, die nicht unter Nr. 1 bis 6 fallen.

Innerhalb der einzelnen Gruppen der Nr. 2 und 3 sowie der Nr. 5 bis 7 wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Ein Verzicht ist möglich.

- (3) Der Übergang des Nutzungsrechts ist für die Stadt Dillingen a.d. Donau nur rechtsverbindlich, wenn sie dem Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht eine Graburkunde ausgestellt hat. Der Antrag dazu soll – mit Nachweisen über die Berechtigung – innerhalb eines Jahres seit dem Tod des Rechtsvorgängers gestellt werden.
- (4) Ist ein Rechtsnachfolger nicht vorhanden oder die Umschreibung nicht rechtzeitig beantragt worden, so wird dies an der Anschlagtafel des jeweiligen Friedhofes öffentlich bekannt gemacht. Wird eine Umschreibung des Nutzungsrechts nicht innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen durch einen Rechtsnachfolger beantragt, so fällt das Nutzungsrecht entschädigungslos an die Stadt Dillingen a.d. Donau zurück.

§ 13

Verzicht auf das Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach dem Ablauf der Ruhezeiten zurückgegeben werden. Die Grabstätte kann in der Regel nur im gesamten zurückgegeben werden.
Ausnahmen kann die Stadt auf Antrag in besonders begründeten Fällen erlauben.

- (2) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verzichtet, so wird weder eine anteilige Gebühr zurückerstattet, noch anderweitig Ersatz geleistet.

§ 14

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann.

Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt in der Grabstätte noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte für die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinem einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte ist spätestens ein Jahr nach der Beisetzung würdig zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Dies gilt auch für Grabstätten, für die Nutzungsrechte ohne Anlass einer Bestattung verliehen wurden und die unmittelbar neben bestehenden Gräbern liegen.
- (3) Die Grabbeete der Erwachsenengräber dürfen nicht über 15 cm, die der Kinder- und Urnengrabstätten nicht über 10 cm hoch sein. Die Anlegung von Grabhügeln sowie das Bestreuen von Grabstätten mit Sand, Kies und ähnlichem Material ist nicht gestattet.
- (4) Für das Herrichten und die Pflege ist der Nutzungsberechtigte bzw. der Zuweisungsempfänger verantwortlich.
- (5) Ist ein Zuweisungsempfänger nicht vorhanden, so übernimmt die Stadt die Erstanlegung der Reihengrabstätte.

(6) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (Absatz 4) auf schriftliche Aufforderung der Stadt Dillingen a.d. Donau die Grabstätte innerhalb einer zu bestimmenden Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung an der Anschlagtafel des jeweiligen Friedhofes und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Gleiches gilt bei ordnungswidrigem Grabschmuck.

Ferner kann in solchen Fällen bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung an der Anschlagtafel des jeweiligen Friedhofes.

In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(7) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten bzw. Nutzungsrechtsverzicht bei Wahlgrabstätten ist das vollständige Abräumen der Grabstätte vom Verantwortlichen zu veranlassen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten, die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
Die Höhe der Pflanzen darf 2 m nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen auf den Gräbern bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten, abstrebende entfernt werden. Die Entfernung kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild einer Gräbergruppe gestört wird.
- (2) Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Vorhandene Bepflanzungen, die der öffentlichen Gestaltung der Friedhöfe dienen, sind zu respektieren.
Ersatzansprüche bei Beeinträchtigungen von Grabstätten, wie z. B. durch Laubfall, können nicht geltend gemacht werden.
- (4) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 17

Gestaltung der Grabmale

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt.

§ 18

Größe der Grabmale einschl. Grabeinfassung

- (1) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,50 m auf Erwachsenengrabstätten und 0,70 m auf Kinder- und Urnengrabstätten sein.
Die Grabmalbreite darf die Grabstättenbreite (§ 10) nicht überschreiten. Die Grabsteine müssen mindestens 0,12 m stark sein. Liegende Grabmäler (Grabplatten oder Kissensteine) sind zulässig. Sie sollen auf Urnengrabstätten quadratisch sein und eine Ansichtsfläche bis zu 0,40 m² auf Urnenwahlgrabstätten, bis zu 0,30 m² auf Urnenreihengrabstätten haben.

- (2) Die sichtbare Höhe des Grabmalsockels soll 0,20 m nicht überschreiten. Stehende Grabmale sollen auf Urnengrabstätten ohne Sockel errichtet werden.

- (3) In den Friedhöfen an der Altheimer Straße – alter Teil – und im Stadtteil Schretzheim dürfen Grabstätten nur mit einer Grünbepflanzung oder mit unterbrochenen Steineinfassungen eingefriedet werden.
Im Friedhof an der Altheimer Straße – neuer Teil – dürfen für Grabumrandungen nur schnittrauhe Natursteinplatten in der vorgesehenen Farbe verwendet werden.
Im Friedhof des Stadtteils Donaualtheim dürfen Grabeinfassungen nicht angebracht werden, da die Zwischenwege mit Gehwegplatten ausgelegt werden.
Im Friedhof des Stadtteils Steinheim können sowohl durchgehende als auch unterbrochene Steineinfassungen angebracht werden.

- (4) In den einzelnen Reihen müssen die Rückseiten der Grabmale und der Sockel sowie die Grabeinfassungen in Reihenflucht gesetzt werden.
- (5) Für die Wehe zwischen den Grabstätten in den Friedhöfen an der Altheimer Straße – alter Teil -, Schretzheim und Steinheim soll nur grauer Naturkies verwendet werden.
- (6) Die Stadt Dillingen a.d. Donau kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 19

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt Dillingen a.d. Donau. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zu Wahrung der Recht anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff und Art der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige Anlagen können von der Stadt auf Kosten des Verpflichteten beseitigt werden (§ 38), wenn sie trotz Abmahnung den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 20) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 17) widersprechen.

- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Stadt Dillingen a.d. Donau zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,

 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,

 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und 18 entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte bzw. Zuweisungsempfänger und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstandene Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

Der Nutzungsberechtigte bzw. Zuweisungsempfänger ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 20

Fundamentierung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend so gegründet werden, dass es dauerhaft stadtsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere Größe und Stärke der Fundamente, kann die Stadt Dillingen a.d. Donau gleichzeitig mit der Erlaubnis nach § 19 bestimmen.
- (3) Die Stadt kann die Fundamente für die Grabmale selbst herstellen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte bzw. der Zuweisungsempfänger hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten umgelegt oder entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt Ersatzvornahme nach § 37.

- (5) Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§19) dürfen vor dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Stadt entfernt werden, in das Eigentum der Stadt über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung an der Anschlagtafel des betreffenden Friedhofs.
- (7) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Stadt.

III. Leichenhaus

§ 21

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Die Leichenhäuser der städtischen Friedhöfe dienen der Aufbahrung der Verstorbenen, bis sie beerdigt oder überführt werden, ferner zur Aufbewahrung der Aschenreste Verstorbener in Urnen bis zur Beerdigung.
- (2) Im Leichenhaus dürfen Leichen im offenen Sarg aufgebahrt werden, wenn keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen und die Bestattungspflichtigen dies wünschen.
- (3) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (4) Der Sektionsraum im Leichenhaus des städtischen Friedhofes an der Altheimer Straße wird zur Vornahme von Leichenöffnungen zur Verfügung gestellt.
Leichenöffnungen dürfen nur durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder eine schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.
- (5) Die Aufbahrungsräume in den städtischen Leichenhäusern dürfen nur ausnahmsweise mit der Erlaubnis des Friedhofsaufsehers und nur in Begleitung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung betreten werden.
Sind in ihnen Tote aufgebahrt, die an einer übertragbaren Krankheit verstorben sind, ist darüber hinaus die vorherige Zustimmung des Amtsarztes notwendig.

(6) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gilt § 20 BestV.

(7) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 22

Benutzungszwang

- (1) Jeder Tote der im Stadtgebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich – ausgenommen in der Zeit von 19 bis 8 Uhr – in das Leichenhaus desjenigen Friedhofes in der Stadt Dillingen a.d. Donau zu verbringen, den der Bestattungspflichtige benannt hat.
- (2) Die zeitliche Beschränkung des Abs. 1 gilt nicht für Unfalltote, Leichenfunde udgl.
- (3) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Tote sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (4) Die Stadt kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Ausnahmen sind insbesondere möglich bei Aufbahrung von Ordensangehörigen in Kirchen, bei Aufbahrung verdienter Persönlichkeiten in anderen Räumen und bei Verstorbenen, die unmittelbar nach der Einsargung in das Leichenhaus einer anderen Gemeinde überführt werden.

§ 23

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern finden in den jeweiligen Aussegnungshallen statt.
Ausnahmen hiervon kann die Stadt Dillingen a.d. Donau anordnen oder auf Antrag der Bestattungspflichtigen zulassen.
- (2) Bei Trauerfeiern ist der Sarg stets verschlossen.
- (3) Bei Trauerfeiern in der Aussegnungshalle werden zuerst die kirchlichen Feierlichkeiten und anschließend die weltlichen Nachrufe vorgenommen.
- (4) Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt war oder Bedenken wegen des Zustandes des Toten bestehen.

IV. Leichentransportmittel

§ 24

Leichentransport

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Stadtgebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Stadtgebietes die Stadt mit ihren Leichentransportmitteln. Die Stadt kann sich hierzu auch eines vertraglich bestimmten anerkannten Leichentransportunternehmens bedienen. Für Leichentransporte vom Bahnhof in das Leichenhaus gelten Satz 1 und 2 sinngemäß. Vor Transporten ist der Tote einzusargen. Anordnungen, die aus Gründen der öffentlichen Gesundheit im Einzelfall erlassen werden, sind zu beachten.
- (2) Totgeburten werden durch die mit der Leichenbesorgung beauftragte Dienstkraft nach der Leichenschau abgeholt und in einem gut verschlossenen Sarg oder in einem ähnlichen Behältnis in das Leichenhaus gebracht.
- (3) Fehlgeburten werden durch die mit der Leichenbesorgung beauftragte Dienstkraft unmittelbar nach der Trennung in einem gut verschlossenen dichten Behältnis in das Leichenhaus gebracht.

V. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 25

Leichenperson

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens, Umkleidens und Einsargens von Toten obliegt nach der Leichenschau dem städtischen Friedhofspersonal.

- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Abs. 1 dürfen von Dritten nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt ausgeführt werden.

§ 26

Sargträger

- (1) Sargträgerdienst, die Mithilfe und Aufbahrung von Tote, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten wird vom städtischen Friedhofspersonal ausgeführt.

- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Stadt auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 27

Friedhofsaufseher

- (1) Dem Friedhofsaufseher obliegt die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben.

- (2) Er sorgt insbesondere für Ruhe und Ordnung im Friedhof und achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften für Besucher und Gewerbetreibende.

VI. Bestattungsvorschriften

§ 28

Allgemeines

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteile sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde.

Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

(2) Bestattungen sind unverzüglich am gleichen Werktag oder am nächstfolgenden Werktag nach Eintritt des Todes beim Friedhofsaufseher anzumelden. Wird eine Beerdigung in einer Grabstätte beantragt, an der vorher ein Nutzungsrecht erworben worden ist, so ist dieses nachzuweisen.

§ 29

Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine halbe Stunde vor dem Beginn der Beerdigung ist der Sarg im Aufbahrungsraum zu schließen und in der Aussegnungshalle aufzubahren.
- (3) Nach Abschluss der Trauerfeier wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofsaufsehers zum Grab geleitet.
- (4) Tote, die ohne triftigen Grund nicht binnen der Bestattungs- und Beförderungsfrist (§ 10 BestV), und Urnen mit Aschenresten Verstorbener, die nicht binnen drei Tagen nach dem Empfang beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) Der Zeitpunkt der Bestattung einer Leiche oder Aschurne wird von der Stadt angeordnet, wenn
 - a) ein Bestattungspflichtiger nicht vorhanden oder nicht feststellbar ist,
 - b) ein rechtzeitiges Handeln des Verpflichteten oder Dritter nicht zu erreichen ist und
 - c) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Gesundheit, eine sofortige Bestattung erforderlich ist.

§ 30

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt für

Tote, die im Zeitpunkt ihres Todes das sechste Lebensjahr vollendet hatten,	20 Jahre
Sonst	14 Jahre
Aschenreste in Urnen	15 Jahre
Tot- und Fehlgeburten	3 Jahre

(2) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

§ 31

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Tote, die in Gräbern oder Grüften bestattet worden sind, dürfen nur ausgegraben oder aus den Grüften herausgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt und die Stadt Dillingen a.d. Donau die schriftliche Erlaubnis dazu erteilt oder ein Gericht die entsprechende Anordnung getroffen hat.
- (3) Nach dem Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichenreste und Aschen in Urnen können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Dillingen a.d. Donau in andere Grabstätten umgebettet oder zur Beisetzung in einem anderen Friedhof ausgegraben werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.
- (4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden vom städtischen Friedhofspersonal durchgeführt. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung und Umbettung.
- (5) Die Kosten der Ausgrabung und Umbettung sowie den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragssteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Angehörige und Zuschauer dürfen bei der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht anwesend sein.

VII. Ordnungsvorschriften

§ 32

Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Bei besonderen Anlässen können Ausnahmen von der Regelung in Abs. 1 zugelassen werden.
- (3) Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann bei besonderen Anlässen vorübergehend untersagt werden.

§ 33

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere verboten:
 1. Den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen (z. B. Wegwerfen von Blumen, Ausschmückungsgegenständen, Papier, Abfällen usw.) oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten,
 2. Zweige und Äste außerhalb der Grabstätte abzureißen oder abzuschneiden,
 3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen – zu befahren,
 4. Fahrzeuge aller Art – Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen – im Friedhof abzustellen,
 5. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 6. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 7. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 8. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße hinter oder zwischen den Gräbern abzustellen,

9. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
10. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
11. gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn, es handelt sich um ein gewerbsmäßiges Fotografieren von Grabstätten im Auftrag des Nutzungsberechtigten,
12. Druckschriften zu verteilen.

(4) Fundsachen sind unabhängig von ihrem Wert beim Friedhofsaufseher abzuliefern.

(5) Die Stadt Dillingen a.d. Donau kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und den Ordnungsvorschriften vereinbar sind. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht. Sie kann ferner an weiteren Tagen oder Tagesstunden das Arbeiten auf dem Friedhof verbieten.

§ 34

Gewerbetreibende

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Stadt verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antragssteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden.
- (4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (5) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
Abraum darf nicht im Friedhof und auf seinen Abraumstellen abgelagert werden.
- (6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, hat auf Weisung des Friedhofspersonals die Arbeiten sofort einzustellen und die erforderliche Erlaubnis (Abs. 1) unverzüglich einzuholen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 35

Alte Rechte

(1) Soweit Nutzungsrechte bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung auf Grund der

- Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofs an der Altheimer Straße (Friedhofssatzung) vom 19.02.1976,
- Friedhofssatzung der Gemeinde Donaualtheim vom 04.04.1972,
- Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Steinheim vom 01.10.1976

In der jeweils gültigen Fassung erworben sind, bleiben sie bis zum Ablauf ihrer Dauer bestehen.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung.

§ 36

Haftung

Die Stadt Dillingen a.d. Donau haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der städtischen Friedhofsanlagen und seiner Einrichtungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen.

§ 37

Ersatzvornahme

Auch in Fällen, in denen die Satzung eine Ersatzvornahme nicht ausdrücklich vorsieht, kann die Stadt die Maßnahme, die ein säumiger Verpflichteter nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb angemessener Frist nicht ausgeführt hat, auf Kosten des Verpflichteten vornehmen.

Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 38

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung sowie gegen Bescheide, die auf Grund dieser Satzung erlassen wurden, können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über Bestattungen in der Stadt Dillingen a.d. Donau (Bestattungsverordnung) vom 19.02.1976,
2. die Satzung über die Benutzung der Bestattungsanstalt der Stadt Dillingen a.d. Donau (Bestattungssatzung) vom 19.02.1976,
3. die Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofs an der Altheimer Straße (Friedhofssatzung) vom 19.02.1976, geändert durch Satzung vom 26.01.1979,
4. die Friedhofssatzung der Gemeinde Donaualtheim vom 04.04.1972,
5. die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Schretzheim vom 09.05.1963, geändert durch Satzung vom 09.08.1979,
6. die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Steinheim vom 01.10.1976.

Dillingen a. d. Donau, 15. April 1985



gez. Weigl
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 09. Mai 1985 im Rathaus, Zimmer Nr. 9, zur Einsichtnahme niedergelegt. Darauf wies die Stadt durch Mitteilung in der „Donau-Rundschau“ der „Donauzeitung“ Dillingen vom 09. Mai 1985 unter „Dillinger Stadtspiegel“ – Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Dillingen a. d. Donau – hin. Außerdem wurde die Bekanntmachung an sämtliche Amtstafeln der Stadt Dillingen für die Dauer von zwei Wochen gerechnet am 09. Mai 1985 geheftet.



Dillingen a. d. Donau, 28. Mai 1985

S t a d t :

gez. Weigl

Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung der Ablichtung mit der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Stadt Dillingen a. d. Donau – Friedhofssatzung – 15. April 1985 wird hiermit amtlich beglaubigt.



Dillingen a. d. Donau, 30. Mai 1985

S t a d t

i. A.

gez. Schmied